

Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben	Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben (Sportstättennutzungssatzung)	
Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgende Satzung beschlossen:	<p>Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz-SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>	Formal rechtliche Anpassung
	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Sportheinrichtungen, die Eigentum der Stadt Aschersleben sind oder in sonstiger Weise ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen.</p> <p>(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportplätze - Sporthallen - Hallen- und Freibad - spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (z.B. Schießsport, Angelsport u.a.) - Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. 	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Aschersleben oder in sonstiger Weise in ihrer Verfügungsbefugnis befinden.</p> <p>(2) Zu den unter Abs. 1 genannten Sportstätten gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sporthallen, b. Sportplätze, c. Hallen- und Freibäder, d. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (z. B. Tennis, Kegeln, Schießsport etc.) und e. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung stehen.

§ 2 Nutzung	§ 2 Nutzung
<p>(1) Durch die Stadt Aschersleben ist auf eine optimale Auslastung der Sportheinrichtungen zu achten, wobei primär die Interessen des Kinder-, Jugend- und Breitensports zu berücksichtigen sind.</p> <p>(2) Die in § 1 genannten öffentlichen Sportheinrichtungen werden in der Stadt ansässigen gemeinnützigen Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich nutzungsentgeltfrei zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Die Sportheinrichtungen (mit Ausnahme des Freibades) stehen während der Schulzeit den Schulen der Stadt Aschersleben grundsätzlich bis 16:00 Uhr zur Verfügung. Soweit Sportheinrichtungen übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.</p> <p>(4) Die in Absatz 2 genannten Vereinigungen haben im Rahmen vorhandener freier Kapazitäten ein Recht auf Nutzung. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Aschersleben zu stellen. Über die Nutzung der Sportheinrichtungen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>Die Sportheinrichtungen dürfen erst nach erteilter Genehmigung benutzt werden. Die Genehmigung kann von der Stadt jederzeit geändert oder widerrufen werden.</p> <p>(5) Sportheinrichtungen können gemeinnützigen Vereinigungen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen</p>	<p>(1) Die Sportstätten stehen Schulen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Dritten zur Nutzung zur Verfügung, wenn die Nutzung dem Charakter der Sportstätte entspricht und öffentliche insbesondere sportliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die parteipolitische Nutzung ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Sportstätten dürfen gemeinnützigen Sportorganisationen bei vollständiger oder überwiegender Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen</p>

<p>vorrangigen Nutzung überlassen werden.</p> <p>(6) Ein Entgelt für die Überlassung der Sportheinrichtungen gemäß § 2 Abs. 5 darf durch die Stadt Aschersleben von den ortsansässigen gemeinnützigen Vereinigungen nur erhoben werden, um die durch die Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu decken.</p>	<p>(7) Über die Nutzung der Sportheinrichtungen gemäß den Absätzen 1 - 6 sind zwischen der Stadt und den Nutzern zivilrechtliche Verträge abzuschließen, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben.</p> <p>(8) Die Sportheinrichtungen können bei vorhandener freier Kapazität darüber hinaus zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit der gemeinnützige Sport dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Nutzung auf Betriebsführungsvertrages überlassen werden. Sofern in dem Betriebsführungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, können diese Organisationen nach eigenem Ermessen von Drittnutzern Gebühren und Betriebskosten verlangen.</p> <p>s. § 7 ff</p>
<p>§ 3 Maßnahmen bei Verstößen (neu § 6)</p>	<p>§ 3 Rangfolge der Nutzungen</p>	<p>1) Der Schulsport hat während der Schulzeit Vorrang.</p> <p>2) Über die Vergabe außerhalb der unter Abs. 1 genannten Nutzungen entscheidet die Stadt Aschersleben nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei geht die Nutzung durch ortsansässige Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung grundsätzlich anderen Antragstellern vor.</p> <p>Die Belange des Kinder-, Jugend- und Breitensports sind besonders zu berücksichtigen. Andere Nutzungen insbesondere kommerzielle sind nur im Rahmen freier Kapazitäten zulässig.</p> <p>3) Bei der Vergabe von Nutzungsrechten ist darauf zu achten, dass die Sportstätte den Anforderungen der jeweiligen Sportart entspricht. Ein Anspruch auf die</p>

	Nutzung einer bestimmten Sportstätte wird hierdurch nicht begründet.	
§ 4 Ordnungswidrigkeit (neu § 13)	§ 4 Nutzungszeiten	
(1)	<p>(1) Die Sportstätten der Stadt Aschersleben stehen grundsätzlich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr für die sportliche Betätigung zur Verfügung. Außerhalb der Schultage ist die Nutzung montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. An den Wochenenden beginnt die Nutzungszeit in der Regel nicht vor 7:00 Uhr und endet spätestens 23:00 Uhr. Ausnahmen sind bei begründeter Antragstellung möglich.</p> <p>(2) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt sind. In diese Nutzungszeit sind auch Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden einbezogen.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.</p>	<p>Alte Fassung: Ordnungswidrigkeiten s. § 13 der neuen Fassung</p> <p>Neue Fassung: teilweise Übernahme der Formulierungen aus § 2</p>
§ 5 Betriebskosten und Nutzungüberlassung	§ 5 Nutzungserlaubnisverfahren	
	<p>(1) Die gemeinnützigen Vereinigungen die entsprechend § 2 Abs. 2 die Sportheinrichtungen nutzen, werden an den Betriebskosten mit 20 % beteiligt. Für die im § 2 Abs. 8 genannten Nutzer beträgt die Betriebskostenbeteiligung 100 % pro Stunde.</p> <p>(2) Die Betriebskosten pro Sporthalle (Betriebskostenübersicht Sporthallen) werden von der Verwaltung ermittelt sowie angepasst und bei Änderung der zu Grunde liegenden Kosten ortsüblich, öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>(3) Sportanlagen der Stadt Aschersleben können zur</p>	<p>(1) Die Nutzung ist beim Amt für Bildung und Sport der Stadt Aschersleben grundsätzlich 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden.</p> <p>(2) Die Nutzung darf erst erfolgen, wenn eine rechswirksame Vereinbarung, die auch die Folgen unzweckmäßiger Nutzungen regelt, zustande gekommen ist. Für regelmäßigen Trainingsbetrieb und regelmäßige wiederkehrende nutzungen ist der Antrag bis zum 30. März eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen.</p> <p>Alte Fassung: Regelungen finden sich in § 7 ff der neuen Fassung</p> <p>Neue Fassung: Klarstellende Formulierung für transparente Nutzungsvergabe</p> <p>BK-Beteiligung § 11 Abs. 3</p>

<p>langfristigen Nutzung an gemeinnützige Vereinigungen übertragen werden. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich zu gestalten. Die Überlassung dieser Anlagen an Dritte ist mit der Stadt und dem jeweiligen Nutzer abzustimmen.</p>	<p>(3) Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Sie wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Bei Widerruf der Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch des Nutzers auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.</p> <p>(4) Auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch. Die Stadt Aschersleben entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Satzung.</p> <p>(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.</p>	<h3>§ 6 Werbung</h3> <p>(1) In den Sportstätten, die von der Stadt Aschersleben unterhalten werden, ist grundsätzlich Werbung zulässig.</p> <p>(2) Der Veranstalter bzw. Nutzer der Sportstätte ist berechtigt, unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung und dem Einverständnis der Stadt bei seinen Veranstaltungen Werbung und Präsentationen zu betreiben.</p> <h3>§ 3 Maßnahmen bei Verstößen</h3> <p>(1) Die Stadt wird vorgefundene Schäden im Hallenbereich und soweit zutreffend auf dem Schulgelände (Zugang zur Sporthalle) verfolgen und die Verursacher zur Rechenschaft ziehen. Zur Ermittlung und Feststellung des Verursachers wird das Hallenbuch einbezogen. Dabei ist die letzte Eintragung entscheidend.</p> <p>Verstöße sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichteinhaltung der Hausordnung - Beschädigungen an den Sportgeräten - Beschmutzung der Wandastriche sowie der Tapeten - Beschädigungen an den technischen Einrichtungen <p>(3) Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Sie wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Bei Widerruf der Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch des Nutzers auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.</p> <p>(4) Auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch. Die Stadt Aschersleben entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Satzung.</p> <p>(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.</p> <h3>§ 6 Pflichten des Nutzers</h3> <p>(1) Der Nutzer erkennt die jeweils gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung der genutzten Sportstätte verbindlich an und hat für ihre Beachtung durch Teilnehmer, Besucher und beauftragte Dritte zu sorgen.</p> <p>(2) Die Sportstätte darf von den Nutzern, deren Mitgliedern, Besuchern von Veranstaltungen des Nutzers und beauftragten Dritten nur im Beisein einer benannten verantwortlichen Person betreten werden. Der Nutzer hat abzusichern, dass sich nur der in Satz 1 benannte Personenkreis in der Sportstätte aufhält.</p> <p>(3) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung aufgetretenen Schäden und schwere Unfälle unverzüglich</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(Elektro, Wasser, Heizung sowie der Bedienungselemente für eingebaute Sportgeräte)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mutwillige Beschädigungen am Bauwerk (Türen, Fenster, Türschlösser etc.) - Verunreinigung der Hallenflächen sowie der Nebenräume. <p>(2) Die Stadt veranlasst die sachgerechte Schadensbeseitigung und stellt diese dem jeweiligen Verursacher in Rechnung. Bei Zahlungsweigerung sowie in Wiederholungsfällen kann dies zum Hallenverbot in den städtischen Sportstätten für die entsprechenden Nutzer führen.</p>	<p>- spätestens am nächsten Arbeitstag - der Stadt Aschersleben mitzuteilen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, insbesondere, weil von ihnen Gefahren ausgehen oder Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden können, sind unverzüglich fernmündlich der Stadt Aschersleben sowie dem Hausmeister, Hallen- oder Platzwart anzuseigen. Sind bei einer Nutzung besondere Vorkommnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 aufgetreten, ist dies im Falle einer unmittelbar daran anschließenden Nutzung der verantwortlichen Person des nachfolgenden Nutzers mitzuteilen.</p> <p>(4) Der Nutzer ist verpflichtet, die erfolgte Nutzung einschließlich von Unfällen, Havarien, Schäden und anderen besonderen Vorkommnissen unverzüglich in das für die Nachweisführung vorgesehene Verzeichnis (Hallenzettel o. ä.) einzutragen.</p> <p>(5) Nach jeder Nutzung sind die Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollte die Sportstätte in nicht ordnungsgemäßem Zustand vorgefunden werden, ist ein entsprechender Vermerk im Verzeichnis gemäß Abs. 4 vorzunehmen.</p> <p>(6) Sportgeräte und andere Gegenstände dürfen durch den Nutzer in die Sportstätte gebracht und für die Zeit der Nutzung verwendet sowie bei wiederkehrender Nutzung dort verwahrt werden, soweit dies im Nutzungsvertrag oder besonders vereinbart wurde. Die Sportgeräte und andere Gegenstände sind an dem dafür vorgesehenen Ort so unterzubringen, dass sie andere Nutzer weder gefährden, noch behindern. Die Stadt haftet nicht für Beschädigung oder Verlust eingebrachter, verwendeter oder verwahrter Sportgeräte und anderer Gegenstände,</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>außer bei nachgewiesenen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 3 gilt für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände und Kleidungssstücke entsprechend.</p> <p>(7) Der Nutzer hat bei der Nutzung insbesondere Sorge zu tragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einhaltung der vertraglich festgelegten Nutzung; • die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Sportstättenbereich; • das Verschließen der Fenster, Türen und Tore nach Beendigung der Nutzung; • das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen nach Beendigung der Nutzung; • die sparsame Nutzung der Energiequellen; • das ordnungsgemäße Verlassen der Sportstätten nach Beendigung der Nutzung. 	
	<p>§ 7 Nutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Nutzung von Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Dies gilt nicht für die Nutzung durch gemeinnützige Sportorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Sportfördergesetz.</p> <p>Von der Erhebung der Gebühr kann bei begründetem Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Nutzung nicht auf Erwerb gerichtet ist und ein Interesse der Stadt Aschersleben besteht.</p>	s. § 3 alte Fassung
	<p>§ 8 Gebührentschuldner</p> <p>Gebührentschuldner sind die Nutzer, mit denen eine Vereinbarung zur Nutzung der Sportstätte gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung abgeschlossen wurde.</p>	s. § 2 alte Fassung

	§ 9 Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	s. § 2 alte Fassung
	(1) Die Gebühr wird entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. (2) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührentschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.	
	§ 10 Billigkeitsmaßnahmen	s. § 2 alte Fassung
	Ansprüche aus dem Gebührentschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung der Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis aus dem Gebührentschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.	
	§ 11 Betriebskostenbeteiligung	
	(1)Vom Nutzer sind die durch die Nutzung bedingten und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu tragen.	Erhöhung der Betriebskostenbeteiligung von 20% aus 33%, einschließlich Festlegung

	<p>(2) In die Berechnung werden alle jährlich angefallenen Betriebskosten gem. § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskostenverordnung) einbezogen.</p> <p>(3) Gemeinnützige Sportorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Sportfördergesetz werden bei nicht auf Gewinnerzielung gerichteter sportlicher Betätigung mit 33% an den anfallenden Betriebskosten beteiligt. Die übrigen Nutzer haben die Betriebskosten in voller Höhe zu erstatten.</p> <p>(4) Die Betriebskosten werden als Quotient aus den im vorangegangenen Haushaltsjahr angefallenen Kosten und den Nutzungsstunden ermittelt, zu denen gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung die Nutzung möglich ist. Sofern eine Sporthalle im Jahr regelmäßig an 40 Wochenendtagen (Samstag, Sonntag) genutzt wird, erhöht sich die Anzahl der in die Berechnung einzubeziehenden Nutzungsstunden um 250.</p> <p>(5) Für die Sportstätten „Sporthalle am Ascaneum“ und „Sporthalle Bestehornpark“ gilt: Die Berechnung der Betriebskosten für Vereine erfolgt entsprechend der genutzten Hallenteile.</p> <p>(6) Die ermittelten Betriebskosten gelten für den Zeitraum 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.</p>	neuer Berechnungsgrundlagen Gartenpflege Hauswart Müllgebühren Reinigung sonstige Betriebskosten (Wartungen) Strom, Wasser, Abwasser Versicherung Wärmekosten
	§ 12 Haftung für Schäden	s. § 2 alte Fassung

	<p>durch das Wirken seiner Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltung oder der beauftragten Dritten entstanden sind. Für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, besteht keine Haftung des Nutzers. Die Beurteilung, ob normaler Verschleiß vorliegt, obliegt der Stadt.</p> <p>(2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung überlassener Sportstätten, einschließlich der überlassenen sowie eigenen Sport- und anderer Gegenstände entstehen. Die Haftungsfreistellung gemäß Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Stadt.</p> <p>(3) Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümer gemäß § 836 BGB bleibt von den jeweiligen Bestimmungen unberührt.</p>
§ 4 Ordnungswidrigkeit	§ 13 Ordnungswidrigkeiten
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - entgegen der Hausordnung die Sporthalle unbefugt betritt, - entgegen der Hausordnung nicht das erforderliche Schuhwerk trägt, - entgegen der Hausordnung das Rauchverbot nicht einhält, - entgegen der Hausordnung Tiere und Gegenstände, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der sportlichen Betätigung im Zusammenhang stehen, wie z.B. Fahrräder, Mopeds, Inline-Skater u.ä. mit in die Sporthallen nehmen, - entgegen der Hausordnung im Objekt der Sporthallen den 	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 S. 1 KVG LSA handelt derjenige Nutzer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Zustimmung der Stadt die Nutzungszeiten überschreitet; 2. § 5 Abs. 2 die Sportstätte ohne Nutzungserlaubnis nutzt; 3. § 5 Abs. 4 gegen mit der Nutzungserlaubnis erteilte Auflagen verstößt; 4. § 6 Abs. 1 gegen die jeweils gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung verstößt; 5. § 6 Abs. 2 die Sportstätte betritt, ohne dass eine

<p>Anweisungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 3 Abs. 1 des Nutzungsvertrages für die Überlassung der Sportstätten die genehmigten Benutzungszeiten nicht einhält, - entgegen § 4 Abs. 1 des Nutzungsvertrages für die Überlassung von Sportstätten der Zahlung der festgelegten Betriebskostenpauschale nicht Folge leistet. - entgegen § 6 dieser Satzung ohne Einverständnis der Stadt Werbung betreibt. <p>(2) „Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>vom Nutzer benannte verantwortliche Person anwesend ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. § 6 Abs. 3 Schäden und schwere Unfälle nicht oder nicht unverzüglich der Stadt Aschersleben meldet; 7. § 6 Abs. 4 das für die Nachweisführung vorgesehene Verzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt; 8. § 6 Abs. 5 nach der Nutzung die Anlagen und Geräte nicht wieder ordnungsgemäß herrichtet; 9. § 6 Abs. 7 nicht dafür Sorge trägt, dass die dort genannten Verhaltensregeln eingehalten werden. <p>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>
<p>(2) § 14 Übergangsvorschrift</p>	<p>Der § 11 dieser Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Bis dahin gelten die in der Anlage 2 genannten Betriebskosten.</p> <p>§ 15 Sprachliche Gleichstellung</p>
	<p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.</p> <p>§ 16 Inkrafttreten</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p>	<p>Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben vom 16. Dezember 1998 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Aschersleben vom 22. Juni 2011 außer Kraft.</p>

Sportstätte	Gebühr je Stunde
Sporthalle am Ascaneum	28,37 EUR
Sporthalle Bestehornpark	24,18 EUR
Sporthalle Grundschule Staßfurter Höhe	7,25 EUR
Sporthalle Grundschule Pfeilergabben	12,24 EUR
Sporthalle Grundschule Mehringen	10,54 EUR
Sporthalle am Gymnasium Stephaneum Haus I	8,69 EUR

Berechnungsbeispiel auf der Grundlage der Betriebskosten 2023

Sportstätte	Betriebskosten 100%	Betriebskosten 20%	Sportstätte	Betriebskosten 100%	Betriebskosten 33%
Sporthalle am Ascaneum	26,05 EUR	5,21 EUR	Sporthalle am Ascaneum	31,75	10,48
Sporthalle Bildungszentrum Bestehornpark	17,10 EUR	3,42 EUR	Sporthalle Bestehornpark	31,47	10,39
Sporthalle Grundschule Staßfurter Höhe	13,96 EUR	2,79 EUR	Sporthalle Grundschule Staßfurter Höhe	11,32	3,74
Sporthalle Grundschule Pfeilergabben	15,65 EUR	3,13 EUR	Sporthalle Grundschule Pfeilergabben	15,12	4,99
Sporthalle Grundschule Mehringen	15,65 EUR	3,13 EUR	Sporthalle Grundschule Mehringen	8,71	2,87
Sporthalle am Gymnasium Stephaneum Haus I	8,88 EUR	1,78 EUR	Sporthalle am Gymnasium Stephaneum Haus I	14,31	4,72